

und Gewerbekammer Chemnitz vom 29. November 1895 für erledigt zu erklären?"

Einstimmig.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des vormaligen Wagenaufschreibers Paul Wittke in Leipzig, betreffend Gewährung einer Unterstützung neben Erhöhung seiner Unfallrente, beziehentlich die Zuweisung einer leichten Beschäftigung im Eisenbahndienste.“ (Drucksache Nr. 91.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Knoll.

Berichterstatter Abg. Knoll: Paul Wittke, vormalig Wagenaufschreiber bei der Königl. Staatseisenbahn zu Leipzig, wurde am 15. October 1889 angestellt, erlitt am 12. September 1891, Abends in der neunten Stunde beim Ueberschreiten des Productenbahnhofes in dienstlicher Eigenschaft, durch Ueberfahren einer leerfahrenden Locomotive, Verletzungen am rechten Unterarm und Quetschungen am Rücken. Tags darauf mußte ihm im städtischen Krankenhaus der beschädigte Arm im Ellbogengelenk abgenommen werden. Wittke erhielt von da ab auf 13 Wochen das übliche Krankengeld und vom 13. December 1891 ab in wechselnder Höhe Unfallrente gewährt. Seinen Verdienst giebt er bis zu seiner Berunglückung auf 2 Mark 10 Pfennig pro Tag an. Von der Königl. Generaldirection erhält er eine Rente von monatlich 42 Mark, das ist pro Tag 1 Mark 40 Pfennig.

Seine Familie besteht aus Frau und 3 Kindern im Alter von $\frac{3}{4}$ —5 Jahren und ist weiterer Zuwachs nächstens zu erwarten. Mehrfache Witten bei der Direction um Erhöhung seiner Rente oder Zuweisung einer leichten Beschäftigung, um seinen Verdienst zu verbessern, sind stets abgewiesen worden, weil er nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon die höchste Rente bezieht. Gleiches erfuhr er bei Nachfragen nach Beschäftigung bei Privaten oder anderen Behörden.

Daß die Lage und Verdienst dieses Petenten traurig und gering, ist ja klar, und seine Klage, daß die Familie schon vielfach der Noth und Entbehrung ausgesetzt, wahrscheinlich. Wittke hat nun gegen den jetzt pensionirten Locomotivführer Brandt, dessen Pensionirung aber keinesfalls mit der Berunglückung Wittke's zusammenhängt, geklagt, und mißt ihm die Schuld oder Mitschuld an der Berunglückung bei, hauptsächlich aber durch das Fortschleifen von der Maschine, wodurch sein Rücken

gelitten. Wittke beantragte am 16. October 1893 vor Gericht, Locomotivführer Brandt zu verurtheilen, ihm:

1. ein Schmerzensgeld von 500 Mark zu gewähren,
2. ihm bis zum 13. October 1893 entgangenen Verdienst mit 739 Mark 68 Pfennig zu ersetzen und
3. ihm in monatlichen Raten eine von 427 Mark 80 Pfennig auf 751 Mark 80 Pfennig steigende jährliche Rente zu zahlen.

Die in dieser Angelegenheit ganz genau geführte Untersuchung hat ergeben, daß Brandt eine Verschuldung nicht trifft, er alle hier in Betracht kommenden Dienstvorschriften beobachtet hat. Nach diesem Resultat der Beweisaufnahme ist die Klage Wittke's abgewiesen worden. Ein Gesuch beim Oberlandesgericht, ihm das Armenrecht zu ertheilen, wurde abgelehnt, weil die von ihm beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Gegen diese Bescheidung erhob Wittke beim Reichsgericht Beschwerde, wurde aber auch hier abgewiesen.

Die Beschwerde wird, da das Oberlandesgericht die Berufung aus zutreffenden Gründen für aussichtslos erachtet hat und die Anführungen der Beschwerdeschrift nicht geeignet sind, eine abweichende Auffassung zu begründen, als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petent bittet nun die hohe Ständekammer, bei der Königl. Generaldirection der Staatseisenbahnen entweder eine Erhöhung seiner Rente oder eine leichte Beschäftigung mit etwas Verdienst vermitteln zu wollen.

Ihre Deputation hat, um diese Angelegenheit recht genau zu untersuchen, vom Königl. Finanzministerium einen Regierungskommissar erbeten und erklärte derselbe hierzu: Die Wiederbeschäftigung des Petenten ist zur Zeit unmöglich, da er nach ärztlichem Zeugniß vollständig erwerbsunfähig ist, weshalb er auch die gesetzliche Vollrente bezieht. Fonds zur Gewährung laufender Unterstützung in Fällen, in denen die gesetzliche Unfallrente gewährt wird, stehen der Staatsbahnverwaltung nicht zur Verfügung, es könnte in solchen Fällen höchstens eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden und die Königl. Staatregierung würde damit einverstanden sein, wenn wegen Gewährung einer solchen die Petition zur Kenntnißnahme gegeben würde. Der Herr Commissar zeigt noch an, daß Petent bereits zwei Mal, im September 1892 und Juni 1893, außerordentliche Unterstützungen zu je 40 Mark erhalten hat. Da nun Wittke neuerdings, am 8. Februar, noch ein Schreiben eingereicht hat, worin er sich bereit erklärt, auch mit einer außerordentlichen Unterstützung zufrieden-